

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg"

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen

gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27. August 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel des Planverfahrens ist es, auf dem Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 819 ein WA -Allgemeines Wohngebiet- für acht potentielle Baugrundstücke zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern festzusetzen. Die Parzelle 819 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" und ist hier als -Sonstiges Sondergebiet- für die Errichtung von Sanatorien, Erholungsheimen und Kurhotels festgesetzt. Zur Erreichung des Planungsziels sollen das Projektgrundstück und Teile der angrenzenden Straßenparzellen des "Hellehohlwegs" und "Frankenwegs" durch einen neuen Bebauungsplan der Innenentwicklung Brilon-Stadt Nr. 143 überplant werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 27.08.2020 liegen die Entwürfe von Planwerk und Begründung, die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG NRW, das Protokoll einer Artenschutzprüfung und eine orientierende Untersuchung auf geogene Schwermetallbelastung im Plangebiet gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

19. Februar bis einschließlich 22. März 2021

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (s. Hinweis unten).

Die aktuelle Version der Planunterlagen und ein Exemplar dieser Bekanntmachung können zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Bauleitpläne im Verfahren" bzw. Unterpunkt "Aktuelle Bürgerbeteiligungen" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Planwerk insbesondere schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail (planung@brilon.de) sowie über das o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung abgegeben werden. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus. Eingaben zur Niederschrift sind pandemiebedingt nur nach vorheriger Terminvereinbarung (s. Hinweis unten) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg - Frankenweg" eine neue Straße gebaut wird. Daher ist das Vorhaben gemäß der Anlage 1 UVPG NRW - Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben" unter der Nr. 5 "Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht" einzuordnen. Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem "A" gekennzeichnet, was darauf hinweist, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW erforderlich ist. Diese überschlägige Prüfung wurde vom Büro für Landschaftsplanung Mestermann durchgeführt und ist Bestandteil der Offenlegungsunterlagen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben lediglich sehr geringe und sehr lokale Wirkungen auf die Umwelt ausgehen. Es ergeben sich keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht auslösen. Daher ist die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 (4) BauGB** in diesem Bebauungsplanverfahren **nicht erforderlich** und es wird davon abgesehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Wichtiger Hinweis

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) kommt es zu Einschränkungen. Die Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon sind bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ein Zugang zu den Planunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150 Herrn Oswald - 02961/794-147 Frau Fischer) oder per E-Mail unter planung@brilon.de möglich. Gleiches gilt für Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift.

Im Rathaus besteht regelmäßig die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Eine Anmeldung im Foyer ist erforderlich. Zur Rückverfolgbarkeit werden die Kontaktdaten der Besucher erfasst und für vier Wochen aufbewahrt.

Bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ein und beachten Sie die allgemein bekannten Regeln zur Hygiene und Desinfektion.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitraum der Offenlegung geltenden Fassung einzuhalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" mit seinen Bestandteilen und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 08. Februar 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Huxoll', written in a cursive style.

(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

